

Stellungnahme der FSM:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht

Stand: Juli 2014

1. Einleitung

Die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) ist ein gemeinnütziger Verein, der sich seit über 17 Jahren für die Verbesserung des Jugendschutzes in Telemedien sowie die Bekämpfung illegaler Inhalte einsetzt. Zu den Mitgliedern der FSM zählen große wie kleine Unternehmen aus der gesamten Telekommunikations- und Onlinebranche sowie Wirtschaftsverbände. Neben zahlreichen Projekten zur Medienkompetenzförderung und der Beratung von Mitgliedern und Öffentlichkeit betreibt die FSM eine Beschwerdestelle, an die sich jeder kostenlos wenden kann, um strafbare und jugendgefährdende Internetinhalte zu melden. In enger Abstimmung mit nationalen wie internationalen, staatlichen und nicht staatlichen Ansprechpartnern leistet die FSM-Beschwerdestelle ihren Beitrag, dass strafbare Inhalte nach Möglichkeit schnell aus dem Netz entfernt werden.

Die FSM begrüßt, dass der Gesetzgeber sich erneut mit dem Thema sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen sowie der Bekämpfung entsprechender Onlineinhalte befasst. Die Systematisierung und Modernisierung mehrerer Tatbestände kann helfen, die Grenzen zwischen erlaubtem und verbotenen Handeln deutlicher aufzuzeigen. Bei den einzelnen Regelungen ist jedoch im Detail sicherzustellen, dass der Wortlaut das Gewollte widerspiegelt und insbesondere dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgebot genügt.

Diese Stellungnahme beschränkt sich auf Regelungen, die den Arbeitsbereich der FSM und vor allem der FSM-Beschwerdestelle betreffen.

2. Zu den Änderungsvorschlägen im Einzelnen

2.1. §§ 130, 130a, 131 StGB-E

Hinweise auf Websites mit volksverhetzendem Inhalt, mit extremen Gewaltdarstellungen sowie mit Anleitungen zu schweren Straftaten (letztere vergleichsweise selten) gehen regelmäßig bei der FSM-Beschwerdestelle ein. Entsprechende Unzulässigkeitstatbestände finden sich auch in § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. Abs. 3 bis 6 JMStV. Solche Inhalte sind in Telemedien absolut unzulässig und dürfen auch Erwachsenen nicht zugänglich gemacht werden.

Einziges Ausnahmen sind die Sozialadäquanzklausel (Verweis auf § 86 Abs. 3 StGB) und das Berichterstattungsprivileg (§ 131 Abs. 3 StGB bzw. § 131 Abs. 2 StGB-E). An dieser Stelle müssen die Länder die insoweit erforderlich werdende **Folgeänderung** für die Verweisung in § 4 Abs. 1 S. 2 **JMStV** beachten.

Die klarere Strukturierung der Tatbestände in §§ 130, 131 StGB-E wird begrüßt. Auch die Einbeziehung der Begehungsform „Zugänglichmachen mittels Rundfunk oder Telemedien“ in alle drei hier besprochenen Normen ist sachgerecht.

Jedoch ist die **Differenzierung zwischen „einer Person unter 18 Jahren“ und „der Öffentlichkeit“** in § 130 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5 S. 2 bzw. § 131 Abs. 1 Nr. 2 StGB-E nicht erforderlich: Während eine solche Unterscheidung in Bezug auf körperliche Schriften in § 130 Abs. 2 Nr. 1 bzw. § 131 Abs. 1 Nr. 1 StGB-E gewollt ist und den direkten, „privaten“ Austausch entsprechender Schriften zwischen Erwachsenen nicht umfasst, so ist ein entsprechendes Angebot (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 1 JMStV: Angebote sind „Rundfunksendungen oder Inhalte von Telemedien“) bzw. das Zugänglichmachen solcher Inhalte mittels Rundfunk und Telemedien (so die neue Terminologie des StGB-E) stets unzulässig und erfüllt den objektiven Tatbestand der Norm unabhängig davon, ob Adressat, Empfänger oder das angesprochene Publikum bereits volljährig sind oder nicht.

Die Einführung der **Versuchsstrafbarkeit** (§ 130 Abs. 6 StGB-E) erscheint auf den ersten Blick rechts- und ordnungspolitisch wünschenswert. Auf den zweiten Blick fehlt es aber jedenfalls in Bezug auf das Zugänglichmachen mittels Rundfunk und Telemedien unter Berücksichtigung der Erfahrungen der FSM-Beschwerdestelle wohl an der Erforderlichkeit der Norm. Mögliche Anwendungsfälle (Täter versucht, Inhalte auf einer Website bereitzustellen, scheitert aber; Täter versucht einen Videoclip hochzuladen, was jedoch nicht gelingt; etc.) scheinen eher konstruiert und gehen mit erheblichen Beweisschwierigkeiten einher. Weil das Delikt im Vollendungsfall angemessen mit Strafe bedroht und die Unzulässigkeit entsprechender Handlungen in der Bevölkerung allgemein bekannt ist, kann auf die Einführung der Versuchsstrafbarkeit ggf. verzichtet werden.

2.2. § 176 StGB-E – Sexueller Missbrauch von Kindern

Die vorgesehene Ergänzung von Abs. 4 Nr. 3 wird begrüßt. Dass Erwachsene z.B. mittels Webcam oder über Instant Messenger auf Kinder einwirken, um diese zu sexuellen Handlungen zu veranlassen, ist ein seit langem aktuelles Thema. Die FSM-Beschwerdestelle hat täglich Hinweise auf Bilder und Videos zu bearbeiten, die als Folge des hier unter Strafe gestellten „Einwirkens“ entstanden sind.

Überlegenswert ist jedoch, eine entsprechende Regelung **auch** in § 182 StGB **in Bezug auf Jugendliche** vorzusehen. Zwar stellen sich in der Praxis die aus §§ 184b und c StGB bekannten Abgrenzungsfragen hinsichtlich des Alters des Opfers auch hier. Es erscheint jedoch rechtspolitisch und aus Opferschutzgesichtspunkten geboten, auch solche Handlungen, die gegenüber Jugendlichen erfolgen, unter bestimmten Voraussetzungen unter Strafe zu stellen. Weil entsprechende Kontakte allem Anschein nach häufig zur Erstellung pornografischen Materials genutzt werden, sollte bereits das Anbahnen einer solchen Missbrauchssituation unzulässig sein.

Eine Verankerung in § 182 Abs. 3 StGB böte dabei genügend Spielraum, sozialadäquates Verhalten (fast) Gleichaltriger von einer Strafbarkeit auszunehmen.

2.3. §§ 184b, c StGB-E – Kinder- und jugendpornografische Schriften

2.3.1. Legaldefinitionen

(1) Der Begriff „**Kind**“ wird an dieser Stelle legaldefiniert, was aber bereits an anderer Stelle (§ 176 Abs. 1 StGB) geschieht. Die Wiederholung einer Legaldefinition an zwei Stellen desselben Gesetzes ist zumindest unüblich. Weil die Tatbestände der §§ 184b und c StGB durch den Entwurf aber vollständig neu geordnet werden, ist die Wiederholung hier aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit nachvollziehbar.

(2) Die neuen Legaldefinitionen „**kinderpornografische/jugendpornografische Schrift**“ bedürfen genauerer Betrachtung.

Grundsätzlich zu begrüßen ist das Bestreben, Medienangebote und Schriften mit erotisch wirkenden Darstellungen von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung im Grenzbereich zur Kinderpornografie künftig in den Regelungsbereich des Strafgesetzbuches einzubeziehen. Die Vielzahl der im Entwurf enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe („pornografisch“, „unnatürlich“, „geschlechtsbetont“) zwingt jedoch zu präziser Darstellung des vom Gesetzgeber Gewollten und entsprechend genauer Abfassung der entsprechenden Tatbestände.

Zutreffend geht die Entwurfsbegründung davon aus, dass taugliches Tatobjekt im Rahmen der §§ 184b, c StGB (bereits jetzt) auch eine Abbildung oder ein Film sein kann, in dem ein Minderjähriger eine – aus Erwachsenensicht – **eindeutig sexuelle oder jedenfalls hinreichend eindeutig sexuell konnotierte Pose** einnimmt (z.B. Spreizen der Beine zur Zuschaustellung der Genitalien), weil es sich insoweit bereits um eine sexuelle Handlung von entsprechender Erheblichkeit (§ 184g StGB bzw. § 184h StGB-E) handelt.

Zweifel bestehen jedoch hinsichtlich der Frage, ob eine solche Körperhaltung, wenn sie unwillkürlich, beispielsweise durch ein schlafendes Kind, eingenommen worden ist, überhaupt „**unnatürlich geschlechtsbetont**“ sein kann. Die Entwurfsbegründung unterstellt dies unangesehen und nimmt damit einseitig die Perspektive des Betrachters (und dessen unterstellte Bewertung) ein, was zwar denkbar, nicht jedoch zwingend ist. Mag eine entsprechende Schlafhaltung oder eine unbeabsichtigt (in dem Sinne, dass es sich nicht um ein Posieren handelt) eingenommene Körperhaltung zwar „geschlechtsbetont“ sein, als sie dem Betrachter beispielsweise den Blick auf die Genitalien ermöglicht, so wird eine solche Position aber bereits begrifflich niemals „unnatürlich“ sein können. Ob eine Position unnatürlich ist,

kann im Vergleich mit altersadäquaten Verhaltensweisen ermittelt werden (vgl. VG Neustadt MMR 2007, 679); es ist darauf abzustellen, ob ein Verhalten einen sexuell anbietenden Charakter hat (so z.B. Ziff. 2.2.2 JuSchRiL). Bei einem schlafenden Kind wird beides kaum der Fall sein können, ebenso wenig dann, wenn sich ein Kind, beispielsweise beim Klettern auf einem Klettergerüst, in eine Position begibt, die seinen Intimbereich entblößt.

Den Begriff „unnatürlich(e) geschlechtsbetonte Körperhaltung“ gibt es im **Jugendmedienschutzrecht** seit langer Zeit (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 JMStV, § 15 Abs. 2 Nr. 4 JuSchG). Auf die dort entwickelten Auslegungskriterien und Begrifflichkeiten sei an dieser Stelle ergänzend verwiesen; besondere Beachtung verdient der Hinweis auf die dort **wegen der begrifflichen Unschärfe geforderte enge Auslegung** (vgl. Spürck/Erdemir in Nikles u.a., Jugendschutzrecht 2011, § 15 JuSchG Rn. 59).

Trotz ähnlichen Wortlauts (im vorliegenden Entwurf wird zusätzlich die – teilweise – Nacktheit in die Definition einbezogen) scheint der Entwurf ausweislich seiner Begründung aber etwas anderes regeln zu wollen:

Die vorgeschlagene Legaldefinition enthält gegenüber der Begrifflichkeit aus dem Jugendmedienschutzrecht eine wesentliche Einschränkung: Eine entsprechende Abbildung muss, um dem hiesigen neuen Tatbestand zu unterfallen, in jedem Falle **pornografisch** sein („... eine pornografische Schrift, die ... die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung zum Gegenstand hat“). Darstellungen von Minderjährigen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung i.S.d. JMStV und JuSchG sind nach allgemeinem Begriffsverständnis jedoch gerade (noch) nicht pornografisch (vgl. statt aller Liesching, BeckOK JMStV § 4 Rn. 8). Die sog. Posenbilder stellen im Vergleich zu pornografischen Inhalten ein Weniger dar, das Posieren erreicht als Handlung gerade noch nicht die erforderliche Erheblichkeit (§ 184g StGB bzw. § 184h StGB-E). Auch wenn das Anfertigen entsprechender Aufnahmen eine Missbrauchshandlung in dem Sinne darstellt, dass die Würde des Minderjährigen verletzt ist und seine ggf. noch mangelnde Fähigkeit, die eigene Intimsphäre angemessen zu schützen, ausgenutzt wird, so ist der sexuelle Missbrauch, der mit dem Herstellen und Verbreiten kinder- und jugendpornografischer Inhalte nach dem bisherigem Begriffsverständnis einhergeht, doch von einer völlig anderen – viel intensiveren – Qualität.

Dies ist umso relevanter, als der **Bundesgerichtshof** in einem kürzlich veröffentlichten Urteil (v. 11.02.2014, 1 StR 485/13, NJW 2014, S. 1829) der bisher weit überwiegend vertretenen Auffassung entgegen getreten ist, der **Begriff „pornografisch“** habe in allen Tatbeständen der §§ 184 ff StGB den gleichen Gehalt. Nach bisherigem Verständnis versteht man unter Pornografie eine vergrößernde Darstellung sexuellen Verhaltens, die den Menschen unter weitgehender Ausklammerung emotional-individualisierter Bezüge zum bloßen auswechselbaren Objekt geschlechtlicher Begierde oder Betätigung macht (BGH a.a.O., Rz. 47, m.w.N.).

Der BGH geht demgegenüber nun davon aus, dass eine Strafbarkeit bereits nach dem derzeitigen § 184b StGB gerade nicht voraussetze, dass die Darstellung einer sexuellen Handlung von, an oder vor einem Kind einen vergrößernd-reißerischen Charakter aufweist. Entsprechende realitätsbezogene Darstellungen seien per se regelmäßig pornografisch (BGH a.a.O., Rz. 50). In der Entscheidung verweist der BGH insoweit auch auf die Materialien zur damaligen Neuregelung von §§ 184b, c StGB, in denen klargestellt wird, dass diese ein-

schränkende, abweichende Auslegung des Pornografiebegriffs für § 184c StGB aber gerade nicht gelten soll.

Dem BGH ist in seinem Bestreben zuzustimmen, den Gehalt der verschiedenen Tatbestände hinsichtlich ihres unterschiedlichen Schutzzwecks auch unterschiedlich zu interpretieren. Die im Strafrecht stets notwendige trennscharfe Abgrenzung zwischen erlaubten und mit Strafe bedrohten Verhaltensweisen muss jedoch zwingend anhand des Gesetzes selbst möglich sein. Der vorliegende Entwurf enthält diesbezüglich – unter Berücksichtigung der genannten BGH-Entscheidung – zahlreiche **Unwägbarkeiten**, bei denen die **Einhaltung des Bestimmtheitsgebots infrage steht**:

- bezüglich des Unrechtsgehalts **Gleichbehandlung von pornografischen Darstellungen (eindeutig) sexueller Handlungen** von, an oder vor Kindern (von einiger Erheblichkeit, vgl. § 184g StGB bzw. § 184h StGB-E) auf der einen Seite und **von pornografischen Darstellungen des (ggf. sogar bekleideten) Posierens in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung** auf der anderen Seite als Kinderpornografie, wobei der **Begriff „pornografisch“ anders zu verstehen** ist als in §§ 184, 184a und 184c StGB
- bezüglich des Unrechtsgehalts Gleichbehandlung von pornografischen Darstellungen (eindeutig) sexueller Handlungen von, an oder vor Jugendlichen mit pornografischen Darstellungen des (ggf. sogar bekleideten) Posierens in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung als Jugendpornografie, wobei hier der **„klassische“ Pornografiebegriff** gilt
- bestehende **Abgrenzungsschwierigkeiten hinsichtlich des mutmaßlichen Alters der abgebildeten Personen** (vgl. die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur „Scheinminderjährigkeit“) werden deutlich komplexer, weil je nach angenommenem Alter nicht nur zu fragen ist, ob eine Pose für das jeweilige Alter unnatürlich geschlechtsbetont ist, sondern auch, ob sie – unter **Berücksichtigung des jeweils zutreffenden Begriffsverständnisses** – auch pornografisch ist
- die Unterscheidung zwischen erlaubten Aktaufnahmen, Abbildungen schlafender Kinder und Aufnahmen in sozialadäquatem Kontext (z.B. Familienfotos) auf der einen und Abbildungen, deren Erstellung, Verbreitung und Besitzverschaffung strafbares Unrecht darstellen, auf der anderen Seite

Hier zu trennscharfen Unterscheidungen zu kommen, dürfte den Tatrichter künftig vor erhebliche Schwierigkeiten stellen.

2.3.2. Struktur der Tatbestände

(1) Sollen Handlungen, die mit Abbildungen von Kindern und Jugendlichen in **unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung** im Zusammenhang stehen, unter Strafe gestellt werden, so sollte dies in einem **eigenen Tatbestand** geschehen, bei dem das Fehlen des Pornografischen entsprechend berücksichtigt wird. Die Formulierung in § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV kann dabei Orientierung bieten. Vor einer Vermischung und im Ergebnis einer Gleichstellung von Posendarstellungen und Darstellungen, die die Vergewaltigung von Kindern zeigen, wird mit Nachdruck gewarnt. Es ist insoweit auch zu prüfen, ob sämtliche Tathandlungen, die in §§ 184b, c StGB bereits jetzt schon unter Strafe stehen (v.a. Besitz und Eigenbesitzverschaf-

fung), auch im Zusammenhang mit Posenbildern als Straftaten geahndet werden sollen. Dies dürfte vermutlich zu weit gehen, und ein entsprechender Vorsatz wird angesichts der genannten Auslegungs- und Abgrenzungsschwierigkeiten nur selten nachweisbar sein.

Jedenfalls müssen auch hier die in § 184b Abs. 5 StGB-E genannten besonderen Situationen (siehe unten) entsprechend berücksichtigt werden.

In diesem Zusammenhang auch systematisch beachtenswert: Das Anbieten bzw. Verbreiten von Posendarstellungen ist im Rundfunk und in Telemedien absolut unzulässig und stets als Ordnungswidrigkeit sanktionierbar (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 i.V.m. § 25 Abs. 1 Nr. 1 i JMStV). **Systemwidrig** lediglich gegenüber Minderjährigen unzulässig sind solche Inhalte jedoch derzeit noch im Bereich der Trägermedien bzw. Schriften im engeren Sinne (vgl. § 15 Abs. 2 Nr. 4 JuSchG). Hier wäre ggf. an eine entsprechende **Folgeänderung** (Artikel 2 des Gesetzentwurfs) zu denken.

(2) Durch die Neuregelung der Versuchsstrafbarkeit kommt es innerhalb der Tatmodalitäten der §§ 184b und c StGB-E zu einer **Vermischung von echtem Unternehmensdelikt und Normaldelikt**, welches in Teilen, aber nicht vollständig, auch als Versuch strafbar ist.

Diese Vermischung macht die beiden Tatbestände unübersichtlich und führt zu teils überraschenden Resultaten: So bleibt beispielsweise der Versuch der Herstellung oder der Lieferung straffrei, dagegen wird bei der Besitzstrafbarkeit nun stärker als bisher differenziert (Fremdbesitzverschaffung weiterhin als Unternehmensdelikt, Eigenbesitzverschaffung als Normaldelikt, dessen Versuch strafbar ist). Die Neuregelung als Normaldelikt führt nun **zur vollständigen Einbeziehung der Versuchs- und Rücktrittsregelungen** (v.a. § 23 Abs. 2 und § 24 StGB) und damit u.U. öfter zu Straffreiheit oder Strafmilderung. Die diesbezügliche **Intention des Gesetzgebers** wird aus der Entwurfsbegründung nicht hinreichend deutlich.

2.3.3. Sonderregelungen in § 184b Abs. 5 StGB-E

(1) Ausdrücklich zu begrüßen ist die Absicht des Gesetzgebers, **Rechtssicherheit** für Personen und Organisationen zu schaffen, die aus dienstlichen bzw. beruflichen Gründen mit Darstellungen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger umzugehen haben, ohne dass sie Behörden oder besonders Dienstverpflichtete wären. Diese Forderung erhebt die FSM seit langer Zeit. Angesichts der gravierenden Inhalte, der empfindlichen Strafdrohung und des sehr weiten Bereichs der mit Strafe bedrohten Handlungen ist bei dieser Vorschrift auf **maximale Klarheit und Deutlichkeit** zu setzen.

Der Löschericht der Bundesregierung (Bericht zur Löschung von Telemedienangeboten mit kinderpornographischem Inhalt vom 13.02.2014) anerkennt und würdigt ausdrücklich die unverzichtbare Rolle, die Beschwerdestellen wie die der FSM beim Kampf gegen Kinderpornografie im Internet spielen. Im Jahr 2013 hat die FSM-Beschwerdestelle über 1.400 Hinweise auf entsprechende Internetinhalte an das Bundeskriminalamt sowie internationale Kooperationspartner innerhalb des Beschwerdestellen-Netzwerks INHOPE weitergeleitet und damit dazu beigetragen, dass diese Bilder und Videos umgehend entfernt werden konnten.

Zutreffend geht die **Entwurfsbegründung** davon aus, dass sich der Tatbestandsausschluss auf Stellen erstrecken muss, die „**im gesetzlichen Auftrag oder auf der Basis von Verein-**

barungen mit staatlichen Stellen diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen“. Dieser Intention trägt der vorgeschlagene **Wortlaut** der Norm in § 184b Abs. 5 Nr. 2 StGB-E („durch staatliche Stellen erteilter Aufträge...“) bislang nicht vollständig Rechnung. Es ist aus Sicht der FSM wesentlich, das Anliegen des Gesetzgebers im Normtext noch deutlicher sichtbar zu machen. So agiert die FSM auf Grundlage eines *Memorandum of Understanding*, in dem die Details der Arbeitsweise im Wege einer **Vereinbarung** zwischen dem Bundeskriminalamt und unter anderem der FSM festgeschrieben sind. Es handelt sich dabei jedoch **nicht um einen „Auftrag“**: Die FSM wird weder als Beliehener noch als Verwaltungshelfer tätig, und sie ist auch nicht an Weisungen staatlicher Stellen gebunden.

Der Verweis der Entwurfsbegründung auf den „**gesetzlichen Auftrag**“ der FSM greift dabei möglicherweise zu kurz: Die in Bezug genommene Vorschrift des § 19 Abs. 2 JMStV beschränkt nach ihrem Wortlaut den Kontrollauftrag auf die Mitglieder der Selbstkontrolleinrichtung („bei ihnen angeschlossenen Anbietern“). In Absprache mit der Kommission für Jugendmedienschutz, den Landesmedienanstalten und dem Bundeskriminalamt nimmt die FSM-Beschwerdestelle selbstverständlich Hinweise auf problematische oder illegale Inhalte bei jeglichen Anbietern entgegen, aber nur in den allerseltensten Fällen finden sich strafrechtsrelevante Inhalte im Verantwortungs- oder Zugriffsbereich von Mitgliedern der FSM.

Aus Gründen der Klarheit und Deutlichkeit könnte die Berücksichtigung der Beschwerdestellen in einer **eigenen Nummer** erfolgen.

Möglich Formulierung für § 184b Abs. 5 Nr. 2a StGB-E (bzw. neue Nummer):

„von Aufgaben, die sich aus Vereinbarungen mit einer zuständigen staatlichen Stelle ergeben,“.

(2) Der Verweis in § 184c Abs. 6 StGB-E auf § 184b Abs. 6 und 7 muss in jedem Fall richtig lauten „Absatz 5 und 6“.

2.4. § 184d StGB-E – Zugänglichmachen und Abruf mittels Rundfunk und Telemedien

Diese Regelung wird wegen ihrer klarstellenden Funktion begrüßt.

Ob § 184d Abs. 2 StGB-E systematisch als **Rechtsgrund- oder Rechtsfolgenverweisung** anzusehen ist, ist unklar, wobei letzteres näher liegt, denn durch die Tatmodalität „mittels Telemedien abrufen“ wird eine neue Tatbestandsvoraussetzung eingeführt. Wenn es sich um eine Rechtsfolgenverweisung handelt, ist aber nicht ohne weiteres sichergestellt, dass der **Strafbarkeitsausschluss des § 184b Abs. 5 StGB-E** auch hier gilt. Dies ist entsprechend klarzustellen, vor allem vor dem Hintergrund, dass die Arbeit der FSM-Beschwerdestelle insoweit maßgeblich darauf beruht, entsprechende Inhalte mittels Telemedien abzurufen. Sollte es sich hingegen um eine Rechtsgrundverweisung handeln, so wird empfohlen, jedenfalls im Rahmen der Gesetzesbegründung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber auch im Rahmen von § 184d StGB-E von einer Strafflosigkeit derjenigen ausgeht, die kinder- und jugendpornografische Schriften im Rahmen der in § 184b Abs. 5 StGB-E genannten Tätigkeiten mittels Telemedien abrufen.

2.5. § 184e StGB-E – Kinder- und jugendpornografische Darbietungen

Die systematischen Erwägungen verdienen Zustimmung. Aus Gründen der Klarstellung könnte im Rahmen der Gesetzesbegründung ggf. erläutert werden, ob sich ein Zuschauer bzw. Teilnehmer einer solchen Darbietung, der das Geschehen z.B. über eine Webcam verfolgt, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nach dieser Norm strafbar macht oder eine solche Handlung unter § 184d Abs. 2 StGB-E (Abrufen mittels Telemedien) fällt. Wegen der übereinstimmenden Strafdrohung ist dies aber nicht zwingend, weil je nach Argumentation jedenfalls entweder § 184e StGB-E oder § 184d StGB-E erfüllt wäre.